

## Informationsblatt zum Thema „Dichtheitsprüfung“

**„§ 61 a des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen fordert bis Ende des Jahres 2015 die Prüfung aller privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dichtheit.“**

### **Was wird verlangt?**

Die Dichtheitsprüfung der Abwasseranlagen ist vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümersin auf Basis der DIN 1986 Teil 30 (Gebäude- und Grundstücksentwässerung) durch einen Sachkundigen durchzuführen.

### **Was ist auf Dichtheit zu prüfen?**

Alle Abwasseranlagen die im Erdreich verlegt sind. Dazu zählen Schmutzwasserkanäle, Mischwasserkanäle, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Kontrollschächte, Fettabscheider, Ölabscheider, Benzinabscheider und Koaleszenzabscheider. Hierzu gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte, nicht aber innerhalb des Gebäudes.

**Ausgenommen von der Prüfung sind:** Regenwasserkanäle und Zisternen

### **Fristsetzung:**

Bestehende Anlagen sind bis Ende 2015 zu prüfen und neu errichtete Anlagen sind vor Inbetriebnahme zu prüfen. Wird die Abwasseranlage geändert, ist sie ebenfalls vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu prüfen. *Beachten Sie besondere Fristen für Grundstücke in Wasserschutzgebieten!*

### **Sonderbestimmung für Wasserschutzgebiete:**

Sofern hier häusliche Abwässer anfallen, und die Abwasseranlage vor dem 01.01.1965 erstellt worden ist oder industrielles/gewerbliches Abwasser anfällt und die Anlage vor dem 01.01.1990 erstellt worden ist, galt die Frist bis Ende 2005.

### **Wer gilt als Sachkundige/r für diese Prüfung?**

Hierzu kann man über die Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eine landesweite Liste der anerkannten Sachkundigen anschauen oder herunterladen ([www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm)).

### **Was kann es kosten?**

Die Dichtheitsprüfung selbst liegt erfahrungsgemäß zwischen 200,00 € - 500,00 €. Die Kosten für die ggf. erforderliche Sanierung hängen von der Länge, der Zugänglichkeit und Art der festgestellten Leitungsschäden ab.

### **Guter Rat sollte nicht teuer sein!**

Holen Sie sich zunächst sachkundigen Rat ein und erteilen sie nicht sofort den Sanierungsauftrag, denn Beispiele aus der Praxis zeigen, dass es oft noch kostengünstigere und bessere Lösungen gibt, als das erstbeste Angebot.

### **Leistungen der Gemeinde Steinhagen:**

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung: Herr Drouyn (05204/997302), Frau Pape(05204/997307) und Frau Neumann (05204/997303).

Daneben wird im lfd. Jahr 2010 eine entsprechende Satzung zur Dichtheitsprüfung erlassen, die dann auch die Fristen für einzelne Gemeindeteile/Straßen/Bereiche festlegen wird.

### **Ein Tipp:**

***Rufen Sie uns einfach an und wir helfen in diesem Bereich so gut weiter, wie wir derzeit können.***

Ihr Bauamt der Gemeinde Steinhagen